

Satzung
der Forstbetriebsgemeinschaft Wenden

§ 1

Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft Wenden“.

Sie hat ihren Sitz in 57482 Wenden im Kreis Olpe.

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975 (BGB1. I 1975 S. 1037), in der jeweils geltenden Fassung und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke zu verbessern oder diese in eigener Regie und Verantwortung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Sie hat folgende Aufgaben:

- (1) Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben auf die Belange der Mitglieder und der Gemeinschaft.
- (2) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
- (3) Anlage der Forstkulturen einschließlich der Beschaffung von Pflanzen sowie der Pflege der Bestände und der Kulturen, der Durchführung von Bodenverbesserungen und des Forstschutzes;
- (4) Bau und Unterhaltung von Wegen;
- (5) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;
- (6) Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für einzelne oder mehrere der unter den Nrn. 2 bis 5 zusammengefassten Maßnahmen durch forstliche Dienstleister oder in Eigenregie.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken

als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand; gegen einen ablehnenden Bescheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

- (2) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitglieds.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.
- (3) Mitglieder können auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (4) Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sie über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen eingezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 2. die Angebote der Forstbetriebsgemeinschaft zu nutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben;

3. Vorschläge über die Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft zu machen,
 4. die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen,
 5. sich bei einer Vertragsstrafe durch den Vorstand oder einem Beschluss zur Aufhebung der Mitgliedschaft zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden.
- (2) Durch die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft bleiben die Rechte der einzelnen Mitglieder, die Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt.
- (3) Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft notwendigen Daten können durch die Forstbetriebsgemeinschaft in Dateien gespeichert und bearbeitet werden. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist mit Zustimmung der Betroffenen erlaubt. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
1. die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten,
 2. Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf ihren zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden,
 3. Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten,
 4. das Eigentum der Forstbetriebsgemeinschaft schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen,
 5. die zur Veräußerung durch Vermittlung der Forstbetriebsgemeinschaft bestimmten Walderzeugnisse durch diese zum Verkauf anbieten zu lassen und hierzu fristgerecht bereitzustellen,
 6. Waldflächenveränderungen (Ankauf, Verkauf, Tausch, Pacht, Nutzungsänderungen, Eigentumsübertragungen) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand den Verstoß mit einer Vertragsstrafe bis zu 1000 Euro belegen und im Wiederholungsfalle den Ausschluss der Mitgliedschaft beschließen. Die Letztentscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu einer schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme zu geben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

- (1) die Änderung der Satzung,
- (2) die Wahl des Vorstandes,
- (3) Grundsätze der Geschäftsführung,
- (4) die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- (5) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- (6) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
- (7) die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
- (8) die Aufnahme von Darlehen,
- (9) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
- (10) Anträge auf Aufnahme in die Forstbetriebsgemeinschaft in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand;
- (11) den Ausschluss von Mitgliedern;
- (12) die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr – möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres – einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischen Weg oder ortsüblich durch Bekanntmachung.
- (3) Sie erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 21 Tagen. Geplante Satzungsänderungen sind in vollem Wortlaut in die Einladung aufzunehmen oder ihr als Anlage beizufügen.
- (4) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 1. Ort und Tag der Versammlung,
 2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
 3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 5. die Tagesordnung,
 6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse,
 7. den Wortlaut von beschlossenen Satzungsänderungen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer oder Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 10

Stimmen und Mehrheitsverhältnisse

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Gesamthand Eigentümer und Miteigentümer können nur mit einer Person teilnehmen und einheitlich abstimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn gemäß § 9 ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünfteln der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.
- (5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, das jedoch auch damit nicht über mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmen der Forstbetriebgemeinschaft verfügen darf. Das Recht zur Vertretung darf höchstens für zwei weitere Mitglieder ausgeübt werden.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise auch durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten im Übrigen die Abs. 1 und 3 bis 6 sinngemäß.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter und den Beisitzern für den Kommunalwald, den Kirchenwald, den Privatwald und die Waldgenossenschaften als Mitglieder der FBG Wenden. Die Anzahl der Beisitzer wird auf 6 begrenzt. Der Geschäftsführer ist nicht qua Amtes Mitglied des Vorstands, wird aber zum Vollzug der Beschlüsse zu jeder Vorstandssitzung eingeladen. Die Kassenprüfer sind ebenfalls nicht Mitglieder des Vorstands, sollen aber zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn Belange ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit verhandelt werden.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist oder eine Nachwahl eines einzelnen Vorstandsmitglieds stattgefunden hat.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel 14 Tage betragen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. Name der Anwesenden,
 3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
 4. die Tagesordnung,
 5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer oder Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 12

Rechte, Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Forstbetriebsgemeinschaft ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt.

Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder, ihre Stimmrechte und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
2. Erstellung eines Haushaltsplanes;
3. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen sowie Rahmenverträgen für den Holzverkauf;
4. Beschlüsse über Aufnahmeanträge; im Ablehnungsfall und beim Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung;
5. Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen über schriftliche Abstimmungen;
6. Art und Umfang der Bündelung von Kleinmengen und Sortimenten des zum Verkauf bestimmten Holzes,
7. Sicherung planmäßiger forstfachlicher Hilfe der Mitglieder durch Abschluss eines Vertrages zur Übernahme des Betriebsvollzuges oder wesentlicher Teile davon;
8. Die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der Förderprogramme des Landes, Bundes oder der Europäischen Union.

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam oder im Falle der Verhinderung auch einzeln mit mindestens zwei Beisitzern die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben außerdem u.a. folgende Aufgaben:
1. Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit kein besonderer Geschäftsführer bestellt ist (vgl. § 13),
 2. Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisung von Zahlungen.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen. Die Befugnisse des Geschäftsführers sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann dem Geschäftsführer ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden.

§ 14

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Es darf kein Mitglied des Vorstands zum Rechnungsprüfer bestellt werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Der Vorstand hat die Rechnungsprüfer in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die Rechnungsprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.

§ 15

Rechnungslegung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 16

Ehrenamt, Kostenerstattung

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt. Die Mitgliederversammlung kann für Mitglieder des Vorstands eine angemessene Aufwandserstattung festsetzen.
- (2) Nachgewiesene Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für die Forstbetriebsgemeinschaft entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
- (3) Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 17

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, Umlagen, sonstige Entgelte und durch staatliche Beihilfen (Zuwendungen).
- (2) Mitgliedsbeiträge werden mit einer Grundgebühr und einem Hektarbetrag berechnet. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung, ebenso über die Höhe der Gebühren, Umlagen und sonstigen Entgelte.

§ 18

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- (2) Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
- (3) Der amtierende Vorstand übernimmt die Liquidation des Vereins gem. § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren bestellt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung der FBG Wenden am 18.06.2020 in Wenden beschlossen.

Unterschriften:



(Bernd Clemens, Vorsitzender)



(Reinhard Kaufmann, stellv. Vorsitzender)

Wenden, den

